

Oberlandesgericht Nürnberg

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§ 222 StGB

- 1. Voraussehbar im Sinne des strafrechtlichen Fahrlässigkeitsbegriffs ist auch das, was nach der Erfahrung des Lebens als Folge des pflichtwidrigen Verhaltens bloß möglich ist, also alles, was nicht so sehr außerhalb des Bereichs jeglicher Wahrscheinlichkeit und des nach der Lebenserfahrung Möglichen liegt, dass vernünftiger- und billigerweise niemand damit zu rechnen braucht.**
- 2. Der Vorwurf fahrlässiger Schadensverursachung wird in der Regel nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Täter den rechtswidrigen Erfolg nur im Endergebnis, nicht aber in den Einzelheiten des Geschehensablaufs voraussehen konnte. Bei der Voraussehbarkeit ist jedoch auch zu berücksichtigen, was sich im Einzelfall wirklich zugetragen hat, und ob dieser tatsächliche Verlauf noch im Rahmen der dem Täter bekannten Erfahrung seines Lebens lag. Dabei kommt es auf das tatsächliche Unfallgeschehen an.**
- 3. Für einen schwer alkoholabhängigen Täter, der im Zustand absoluter Fahruntüchtigkeit ein Fahrzeug führt, liegt es nicht außerhalb jeder Lebenserfahrung, dass er während einer solchen Fahrt einen Verkehrsunfall mit tödlichem Ausgang für einen Beteiligten verursachen kann. Zur Begründung des Fahrlässigkeitsvorwurfs bedarf es insoweit nicht des Rückgriffs auf die Rechtsfigur der "actio libera in causa".**

OLG Nürnberg, Urteil vom 09.05.2006, Az.: 2 St OLG Ss 53/06

Tenor:

I. Auf die Revision der Nebenkläger wird das Urteil des Landgerichts ... vom 13. Oktober 2005 mit den Feststellungen aufgehoben.

II. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts ... zurückverwiesen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Amtsgericht ... hat den Angeklagten am 1.2.2005 wegen fahrlässigen Vollrausches zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Außerdem hat es dem Angeklagten die Fahrerlaubnis entzogen, den Führerschein eingezogen und die Verwaltungsbehörde angewiesen, ihm vor Ablauf von 1 Jahr und 6 Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen.

Auf die Berufung der Nebenkläger ... und ... hat das Landgericht ... am 13.10.2005 das Urteil des Amtsgerichts ... vom 1.2.2005 dahingehend abgeändert, dass der Angeklagte wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 20 Euro verurteilt wird. Weiter hat es dem Angeklagten die Fahrerlaubnis entzogen, den Führerschein eingezogen und die Verwaltungsbehörde angewiesen, ihm vor Ablauf von 1 Jahr und 6 Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen.

Die Nebenkläger rügen mit ihrer Revision die Verletzung formellen und materiellen Rechts und machen geltend, eine Verurteilung wegen vorsätzlichen Vollrausches in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung sei rechtsfehlerhaft unterblieben.

Die Generalstaatsanwaltschaft ... beantragt in ihrer Stellungnahme vom 28.2.2006, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts ... zurückzuverweisen; das Landgericht habe verkannt, dass auch die Voraussetzungen des § 222 StGB vorlagen.

II.

Die Revision der Nebenkläger ist zulässig (§ 401 Abs. 1 S. 1, § 296 Abs. 1, §§ 341, 344, 345 StPO). Die Nebenkläger haben die Sachrüge auf die unterlassene Anwendung gerade desjenigen Strafgesetzes gestützt, auf dem ihre Anschlussbefugnis beruht, indem sie als Ziel ihres Rechtsmittels eine Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung angegeben haben (vgl. Meyer – Goßner StPO 48. Aufl. § 400 Rn 6).

Die Revision hat bereits aufgrund der Sachrüge (jedenfalls vorläufigen) Erfolg, so dass es auf die erhobenen Verfahrensrügen nicht mehr ankommt.

1. Das Landgericht hat rechtsfehlerhaft das Vorliegen einer fahrlässigen Tötung gemäß § 222 StGB verneint, weil es bezüglich der Fahrlässigkeit von einem zu engen Begriff der Voraussehbarkeit ausgegangen ist.

Nach § 222 StGB macht sich strafbar, wer "durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht". Den Tod des Vaters der beiden Nebenkläger hat der Angeklagte dadurch verursacht, dass er im Zustand der absoluten Fahruntüchtigkeit die Fahrt mit seinem PKW auf der Autobahn antrat (BU S. 5, 9).

Zur Frage der Voraussehbarkeit und Vermeidbarkeit geht die Strafkammer unter Hinweis auf die Angaben des Sachverständigen ... davon aus, dass beim Angeklagten zum Zeitpunkt des Fahrtantritts Einsichts- und Steuerungsfähigkeit vorgelegen haben. Sie führt weiter aus – ohne allerdings die Angaben des Angeklagten zum Alkoholkonsum vor Fahrtantritt wiederzugeben und den Zeitpunkt des Fahrtantritts festzustellen –, dass bei dem erheblichen Alkoholkonsum des Angeklagten nicht völlig ausgeschlossen werden könne, dass die nach dem Unfall im Klinikum ... festgestellte BAK sich zumindest teilweise auch aus Restalkohol vom Vormittag oder sogar vom Vortag zusammengesetzt habe. Verlässliche Feststellungen zum Trinkbeginn bzw. Trinkende seien nicht möglich (BU S. 8).

Die Gefahr eines Unfalls – auch mit der Folge erheblicher Verletzungen oder der Tötung anderer Personen – war für den (nach sachverständiger Bewertung) schwer alkoholabhängigen Angeklagten (BU S. 4) auch voraussehbar.

Voraussehbar im Sinne des strafrechtlichen Fahrlässigkeitsbegriffs ist nicht etwa nur das, was die Regel bildet oder häufig eintritt, sondern auch das, was nach der Erfahrung des Lebens als Folge des pflichtwidrigen Verhaltens bloß möglich ist, also

alles, was nicht so sehr außerhalb des Bereichs jeglicher Wahrscheinlichkeit und des nach der Lebenserfahrung Möglichen liegt, dass vernünftiger- und billigerweise niemand damit zu rechnen braucht. Der Vorwurf fahrlässiger Schadensverursachung wird grundsätzlich nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Täter den rechtswidrigen Erfolg nur im Endergebnis, nicht auch in den Einzelheiten des Geschehensablaufes voraussehen konnte. Bei der Voraussehbarkeit ist jedoch auch zu berücksichtigen, was sich im Einzelfall wirklich zugetragen hat und ob dieser tatsächliche Verlauf noch im Rahmen der dem Täter bekannten Erfahrung seines Lebens lag. Dabei kommt es auf das konkrete Unfallgeschehen an; war der Geschehensablauf so atypisch und ungewöhnlich, dass er auch bei Anwendung der nach Sachlage gebotenen und dem Täter nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten zumutbaren Sorgfalt nicht ins Auge gefasst werden konnte, so entfällt die strafrechtliche Verantwortlichkeit (vgl. hierzu OLG Karlsruhe NJW 1976, 1853; OLG Stuttgart NStZ 1997, 190).

Dass es bei dem (jedenfalls damals) schwer alkoholabhängigen Angeklagten, der im Zustand absoluter Fahruntüchtigkeit einen PKW führte, in einem Alkoholentzugsdelirium zu einem massiv falschen Verkehrsverhalten und hierdurch zu einem tödlichen Unfall kommen konnte, dürfte für den Angeklagten keineswegs außerhalb seiner Lebenserfahrung gelegen haben. Bei dem Angeklagten waren bereits vor dem Unfall vom 14.10.2002, nämlich am 22.7.2001 und am 13.6.2000, ähnliche Zustände aufgetreten (BU S. 6). Bei beiden Vorfällen bestand bereits der Verdacht auf Alkoholmissbrauch. Auch wenn der Angeklagte auf den Zusammenhang zwischen seinem Alkoholkonsum und den bereits aufgetretenen bewusstseinsgetrübten Zuständen nicht hingewiesen worden sein sollte, dürfte das infolge Alkoholmissbrauchs und der dadurch verursachten gesundheitlichen Beeinträchtigung hervorgerufene Fahrverhalten nicht außerhalb seiner Lebenserfahrung gelegen haben, so dass die Voraussehbarkeit zu bejahen wäre.

Einem Schuldspruch wegen fahrlässiger Tötung steht jedenfalls nicht entgegen, dass der Angeklagte bei dem Wenden auf der Autobahn und der Fahrt entgegen der Fahrtrichtung nach den Feststellungen der (sachverständig beraten) Strafkammer aufgrund des Absinkens seines Alkoholspiegels und des dadurch eingetretenen Alkoholentzugsdeliriums in einen Verwirrheitszustand verfallen und (nicht ausschließbar) schuldunfähig im Sinne des § 20 StGB war. Insofern bedarf es nicht des Rückgriffs auf die Rechtsfigur der "actio libera in causa" (vgl. BGHSt 42, 235); denn Gegenstand des strafrechtlichen Vorwurfs ist bei § 222 StGB jedes im Bezug auf den tatbestandsmäßigen "Erfolg" sorgfaltswidrige Verhalten des Täters, das dieser ursächlich herbeiführt. Aus diesem Grunde bestehen, wenn mehrere Handlungen als sorgfaltswidrige in Betracht kommen, keine Bedenken, den Fahrlässigkeitsvorwurf an ein zeitlich früheres Verhalten anzuknüpfen, welches dem Täter – anders als das spätere – auch als verschuldet vorgeworfen werden kann (vgl. BGH a.a.O.).

2. Eine abschließende Entscheidung durch das Revisionsgericht ist derzeit jedoch nicht möglich, da in dem angefochtenen Urteil schon ausreichende Feststellungen zur Alkoholaufnahme und zum Trinkverlauf sowie zum Fahrtbeginn fehlen. Die bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts beschränken sich darauf, "bei dem erheblichen Alkoholkonsum des Angeklagten könne nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die nach dem Unfall im Klinikum ... festgestellte BAK sich zumindest teilweise auch aus Restalkohol vom Vormittag oder sogar vom Vortag zusammengesetzt" habe und "verlässliche Feststellungen zum Trinkbeginn bzw. Trinkende" seien nicht möglich (BU Seite 8), ohne darzulegen, aus welchen Gründen diese Bewertung erfolgt.

Die neu entscheidende Strafkammer wird die Einlassung des Angeklagten zu Trinkmengen vor (und gegebenenfalls während) der Fahrt, sowie zu den Umständen

und Zeiten der Alkoholaufnahme festzustellen haben sowie den Zeitpunkt des Fahrtbeginns. Weiterhin sind nähere Feststellungen zu dem "deliranten Zustand", in dem sich der Angeklagte befunden haben soll, erforderlich, insbesondere zum Zusammenhang mit dem Trinkverhalten des Angeklagten, der Häufigkeit solcher Zustände bei einem "Spiegeltrinker", dem Erscheinungsbild, der Erkennbarkeit für den Angeklagten, den Auswirkungen auf das Leistungsverhalten in Verbindung mit der Feststellung des konkreten Fahrverhaltens des Angeklagten in diesem Zustand und den Auswirkungen auf die Schuldfähigkeit des Angeklagten.

III.

Auf die Revision des Nebenklägers ist das angefochtene Urteil daher mit den Feststellungen aufzuheben (§ 353 Abs. 1 StPO). Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts ..., die auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden hat, zurückverwiesen (§ 354 Abs. 2 StPO).

IV.

Für das weitere Verfahren weist der Senat auf Folgendes hin:

1. Falls das Tatgericht – nach Nachholung der noch erforderlichen Feststellungen (oben. II 2) – erneut zu der Überzeugung gelangt, der Angeklagte sei bei Fahrtantritt schuldfähig und zum Zeitpunkt des Unfalls nicht ausschließbar schuldunfähig gewesen, kommt in Tateinheit mit der Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung erneut eine Verurteilung wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr in Betracht (vgl. BGH VRS 62, 191).

2. Das Tatgericht wird auch zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen des § 64 StGB vorliegen.